

## **Beitragsordnung der Sportgemeinschaft Letter von 1905 e.V.**

1. Die Sportgemeinschaft Letter von 1905 e.V. ist ein gemeinnützig anerkannter Verein und finanziert sich insbesondere durch die Beiträge seiner Mitglieder. Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum nächstmöglichen Erhebungstermin in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss aber einen anderen Termin festsetzen.
3. Die Höhe der Sonderbeiträge der Abteilungen werden von den Abteilungsmitgliederversammlungen beschlossen. Die festgesetzten Sonderbeiträge treten zum nächstmöglichen Erhebungstermin in Kraft. Die Versammlung kann durch Beschluss aber einen anderen Termin festsetzen.
4. Auf schriftlichen Antrag eines einzelnen Mitgliedes kann der Vorstand eine Beitragsermäßigung oder eine Beitragsbefreiung gewähren. Um eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, ist das Mitglied verpflichtet, dem Vorstand über seine wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.
5. Der Beitrag ist vierteljährlich im voraus fällig, jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. des laufenden Jahres. Bei Neuaufnahme ist der Monat des Eintritts in den Verein maßgeblich und wird anteilig berechnet. Eine Wiederaufnahme in den Verein setzt voraus, dass keine Beitragsrückstände bestehen.
6. Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftinzug, Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich. Die Beiträge werden Ende Januar, April, Juli und Oktober abgebucht. Bankgebühren, die durch fehlende Deckung oder falsche und/oder unvollständige Angaben des Zahlungspflichtigen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
7. Mitglieder, die in begründeten Ausnahmefällen nicht am Lastschriftinzug teilnehmen können, müssen ihren Beitrag kalenderjährig im voraus bezahlen.
8. Spätestens einen Monat nach Fälligkeit werden säumige Mitglieder gemahnt. Die Gebühren betragen für die 1. Mahnung 2,00 Euro, für die 2. und 3. Mahnung jeweils 3,00 Euro. Nach der 3. erfolglosen Mahnung kann unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit der Mittel ein gerichtliches Mahn- und Beitreibungsverfahren eingeleitet werden, worüber der Geschäftsführende Vorstand entscheidet. Die Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen. Bis zur Begleichung der Rückstände können aktive Mitglieder durch den Geschäftsführenden Vorstand für die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb gesperrt werden, die Abteilungsleitung wird darüber informiert. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt eine Vereinsfreigabe nicht eher, bis alle rückständigen Beiträge vollständig beglichen sind.
9. Der Austritt aus dem Verein ist vierteljährig zum 31. März., 30. Juni, 30. Sept. und 31. Dez. des Jahres möglich. Die Kündigung muss 6 Wochen vor dem Austrittstermin schriftlich (vorzugsweise per Einschreiben) in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
10. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des LandesSportBundes Niedersachsen enthalten.
11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung per PC. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und sind intern gegen Missbrauch gesichert.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 06. März 2002 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.